Verordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

Die Gemeinde Esselbach erlässt gem. § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 3 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen vom 13.03.1984 (GVBl S. 100) i. V. m. Art. 42 Abs. 1 LStVG folgende

V e r o r d n u n g
über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile:

§ 1

Gem. § 4 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle dürfen diese auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, zur Verrottung (Kompostierung) gebracht werden, sofern eine erhebliche Geruchsbelästigung der Bewohner angrenzender Wohngrundstücke ausgeschlossen ist. Dies gilt sowohl für Gärten als auch für Parkanlagen. Das Verbrennen gut verrottbarer pflanzlicher Abfälle ist im Bereich der im Zusammenhang bebauten Ortsteile verboten.

§ 2

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile dürfen Gartenabfälle, die wegen ihres Holzgehaltes nicht genügend verrotten können, unter Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen verbrannt werden.

§ 3

Zu den holzigen Gartenabfällen zählen vor allem Reisig, Zweige und Äste, nicht dagegen gefällte Bäume (Stammholz) und Laub, das nicht mehr mit Zweigen und Ästen verbunden ist.

§ 4

Holzige Gartenabfälle dürfen nur in trockenem Zustand und nur auf den Grundstücken verbrannt werden, auf denen sie angefallen sind. Die Verbrennung ist nur in den Monaten März, April, Mai Juni und September, Oktober, November und Dezember an Werktagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr zulässig.

§ 5

Beim Verbrennen holziger Abfälle sind Gefährdungen, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus zu verhindern. Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden, bereits brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen. Es ist sicherzustellen, dass die Glut beim Verlassen der Feuerstelle erloschen ist. Bei Anfall größerer Mengen holziger Gartenabfälle ist zu gewährleisten, dass bei der Verbrennung kein unkontrollierbares Feuer entsteht, nötigenfalls sind diese Zug um Zug zu verbrennen.

§ 6

Andere Stoffe, gleich welcher Art, dürfen weder für sich alleine noch zusammen mit holzigen Gartenabfällen verbrannt werden.

§ 7

Wer vorsätzlich oder fahrlässig pflanzliche Abfälle aus Gärten verbrennt, ohne dass die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllt sind, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 6 Nr. 4 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes, die mit Geldbuße bis zu hunderttausend DM belegt werden kann.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Esselbach, den 30.06.1987
GEMEINDE ESSELBACH

Hofmann
1. Bürgermeister